

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wulferhauser Straße 15. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06 Redakteur: Emil Dittmer.	Reichsaktion: „Gesundheitswesen.“	Erscheint wöchentlich, Freitags. Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (einschließlich Bestellgeld) 3 Mark. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
--	--------------------------------------	--

Anwendung des elektrischen Lichts in der Heilkunde.



benso wie die Röntgentechnik nicht mehr recht in das Gebiet des praktischen Arztes gehört, so ist auch die gesamte übrige Licht- bzw. Strahlentherapie wenigstens gegenwärtig noch zum größten Teil mehr Domäne der physikalischen Kuranstalten, der Krankenhäuser oder doch wenigstens der Spezialisten. Unserer Kollegenschaft werden daher nachstehende Ausführungen interessieren, die wir dem Buche: „Die Elektrizität im Dienste des praktischen Arztes“ von Dr. B. Zuelchauer (Verlag: E. Karger, Berlin) entnehmen: Die einfachste Benützung des Lichtes zu Heilzwecken findet sich in den Lichtbädern. Sie werden sowohl als Vollbäder wie auch als Teilbäder angewandt. Es sei aber gleich von vornherein bemerkt, daß die Wirkung der Lichtbäder wohl ausschließlich auf ihrer Wärmeentwicklung beruht, da durch das Glas der Glühbirne derjenige Teil des Spektrums, welcher allein eine chemische Wirksamkeit zu entfalten imstande wäre, nämlich die kurzwelligen ultravioletten Strahlen, fast völlig absorbiert wird. Nur das rote Ende des Spektrums, also der vorwiegend wärmende Teil derselben, wird ungeschwächt von dem Glase durchgelassen, ganz abgesehen davon, daß das elektrische Glühlicht schon an sich reicher an langwelligen Strahlen ist.

Das elektrische Glühlichtbad besteht in der jetzt allgemein üblichen Form aus einem fünf- oder achteckigen Holzkasten von etwa 1 Quadratmeter Grundfläche, dessen Deckel eine Öffnung besitzt, durch die der Kopf des Badenden herausragt. Die Vorderwand des Kastens ist als Tür ausgebildet. Die Wände sind im Innern mit weiß hinterlegtem Glas oder ähnlichem bedeckt, um die Lichtstrahlungen durch Reflexion zu erhöhen. An den fünf oder acht Ecken sind Leisten mit Glühlampen befestigt, welche serienweise eingeschaltet werden können. Meist ist auch noch unter die Füße ein Gestell zu setzen, welches gleichfalls einige Glühlampen trägt. Oben ist ein Thermometer in den Kasten hineinsetzbar, um gerade die Temperatur im Innern kontrollieren bzw. regulieren zu können. Die Schalter befinden sich außen am Kasten zusammen mit den nötigen Sicherungen, und zwar für jede Lampenserie einer. Mittels Leitungsschnur und Stecker wird der Badekasten an die Starkstromleitung angeschlossen, nach deren Spannung natürlich die Auswahl der einzelnen Glühbirnen zu treffen ist. Der Stromverbrauch des Bades ist gemäß der großen Anzahl der brennenden Lampen ein recht hoher. Da, wie gesagt, weniger die Lichtwirkung als vielmehr die Wärmeausstrahlung von Bedeutung ist, so sollten Lichtbäder mit Kohlenfadenlampen ausgerüstet sein. Eine Färbung der Glasbirnen, wie man sie öfter sieht, ist zwecklos, da ja eben überhaupt die chemisch wirksamen Strahlen schon durch das ungefärbte Glas fast völlig absorbiert werden.

Kommt es auf die chemische Wirkung der Lichtstrahlen an, wie z. B. bei der Behandlung von Hautkrankheiten, so muß man sich anderer Vorrichtungen bedienen, wie dies zuerst Finzen zur Behandlung des Lupus getan hat. Zunächst wählt man nicht das elektrische Glühlicht, sondern das Bogenschlicht, welches schon an sich reichlich reicher an blauen, violetten und ultravioletten Strahlen ist. Daher auch weißer erscheint als das Glühlicht.

Wählt man einen Strom von genügender Stärke durch zwei sich gegenüberliegende Kohlenspitzen fließen und entfernt dann die Spitzen um

eine Benigkeit voneinander, so bildet sich zwischen ihnen im Augenblick der Entfernung eine sehr hell und vollkommen weiß leuchtende Lichterscheinung, welche wir den elektrischen Lichtbogen nennen. Er besteht aus durch den Strom zur Weißglut erhitzten Kohleteilchen, welche sich von dem positiven Kohlepol ablösen und zum negativen hinüberfliegen, wodurch der Stromschluß erhalten bleibt. Der Lichtbogen verlöscht erst, wenn die Entfernung zwischen den beiden Spitzen so groß geworden ist, daß die Kohleteilchen auf ihrem Wege eine zu große Wühlung erleiden. Da nun die positive Kohle durch die fortwährende Ablösung der genannten Partikelchen allmählich verbrennt, so wird der Bogen von selbst verlöschen, wenn kein Nachschub derselben gegen den Lichtbogen hin erfolgt. Dieses Nachschieben wird bei den meisten praktisch benutzten Bogenlampen durch eine sehr sinnreiche Vorrichtung automatisch bewirkt, so daß die Lampe erst erlischt, wenn der Strom ausgeschaltet wird. In gleicher Weise geschieht auch das anfängliche Auseinanderziehen der sich zunächst berührenden Kohlespitzen, das zum Entstehen des Lichtbogens notwendig ist, durch einen Elektromagneten selbsttätig, so daß die erforderliche Bedienung der Bogenlampe sich lediglich auf den Erfas der Kohlen beschränkt. Da zur Entstehung des Lichtbogens nur eine Spannung von 40 bis 50, bei anderen Konstruktionen von 70 bis 80 Volt erforderlich ist, so gehört zu jeder Lampe, die in das Starkstromnetz für sich allein eingeschaltet werden soll, noch ein Vor Schaltwiderstand, welcher den Spannungsüberschuß unschädlich macht.

Aus dem Gesagten geht bereits hervor, daß die Bogenlampe nicht wie die Glühlampe einer Glashülle bedarf, daß man also von ihr die an sich schon in großer Menge vorhandenen kurzwelligen Strahlen ungeschwächt erhalten kann. Die langwelligen Wärmestrahlen werden durch besondere Kühlvorrichtungen ausgeschaltet.

Die Finzenlampe besteht aus einer Bogenlampe für eine Spannung von etwa 50 Volt mit einer Stromstärke von rund 50 Ampere. Ihre Lichtintensität beträgt etwa 32.000 Normalkerzen. Um den Anschluß an das Starkstromnetz zu ermöglichen, sind Widerstände vorgesehen bzw. die Aufstellung eines Umformers nötig. Eine andere Speisung als durch Starkstrom ist trotz der relativ geringen Spannung selbstredend undenkbar wegen der hohen benötigten Stromstärke.

Um die Lampe herum sind vier sogenannte Konzentratoren angeordnet, welche aus ineinanderschließbaren Metallzylindern bestehen, die die zum Sammeln der Strahlen notwendigen Linsen enthalten. Diese Linsen aber, und das ist das Wichtigste, bestehen nicht aus Glas, denn damit wäre ja der ganze Effekt zum größten Teil wieder zerstört, sondern aus Quarz, welches die chemisch wirksamen Strahlen unbehindert hindurchläßt. Zwischen die Linsen sind Kühlkammern eingeschaltet, welche destilliertes Wasser enthalten. Solches ist unbedingt erforderlich, da gewöhnliches Leitungswasser wiederum die ultravioletten Strahlen absorbieren würde.

Der Beleuchtungsbezirk eines jeden Konzentratoren wird natürlich, um eine möglichst intensive Wirkung zu erreichen, möglichst klein, etwa zehnpennigstückgroß, gewählt.

Da angesichts der ungeheuer starken Lichtquelle ja selbstredend durch die Kühlkammern allein die Wärmestrahlen noch nicht völlig absorbiert werden können, namentlich bei der starken Konzentration der Strahlen, so ist zur Vermeidung von Verbrennungen außerdem noch die Anwendung von Kompressorlinsen erforderlich. Ein solches besteht aus zwei in einen Metallring geformten Bergkristallplatten,

zwischen welchen Wasser zirkuliert. Zu diesem Zweck führt ein Zufluß- und ein Abflußrohr in den Zwischenraum zwischen den beiden Blatten; durch eine Pumpvorrichtung wird befülltes Wasser aus einem Reservoir entnommen und diesem wieder zugeführt. Der Metallring trägt die nötigen Handgriffe.

Solche Kompressoren, die in verschiedener Form und Größe hergestellt werden, müssen auf den zu bestrahlenden Hautbezirk aufgesetzt werden.

Bei dem Gebrauch der Lampe ist in erster Linie zu beachten, daß die beiden Kohlen der Bogenlampe einander genau senkrecht gegenüberstehen, da sonst das Licht sich nicht gleichmäßig nach den Seiten hin ausbreitet. Ferner muß der Lichtbogen sich genau im Brennpunkt der oberen Konzentrationen befinden. Dies erkennt man daran, daß die Strahlen nach Durchgang durch Legere ein genau paralleles Bündel bilden; es muß also auf einem Stück Papier, welches man nach Herausdrehen des unteren Tubus in den Strahlengang hält, der entstehende Lichtkreis bei Annäherung und Entfernung stets etwa denselben Durchmesser behalten, gleichmäßig hell und von einem gelben Saum umgeben sein. Ist dies nicht der Fall, so muß der obere Tubus nach Lösen der erforderlichen Schrauben so lange verschoben werden, bis das gewünschte Ziel erreicht ist.

Der zu bestrahlende Hautbezirk wird in solche Entfernung vom oberen Ende des Konzentrators gebracht, daß er sich etwas vor dem Brennpunkt der sichtbaren Strahlen befindet, da ja die kurzwelligen Strahlen stärker gebrochen werden als die sichtbaren, ihr Brennpunkt der Linse also etwas näher liegt. Die Umgebung der zu behandelnden Stelle wird mit feuchter Watte bedeckt, das Kompressorium mit leichtem Druck aufgesetzt und festgebunden oder besser gehalten, damit die Lage derselben den geringen Schwankungen, die durch unwillkürliche Bewegungen des Patienten bedingt werden, angepasst werden können. Die Dauer der Bestrahlung beträgt im allgemeinen 1 bis 1½ Stunden.

Tarif- und Lohnverhandlungen für die Heil- und Pflegeanstalten Eichberg, Herborn und Hadamar, sowie für das Volksanatorium und Landesaufnahmehaus in Weilmünster.

Wohl selten haben sich Tarifverhandlungen und Lohnbewegungen durch wirtschaftliche und politische Verhältnisse so aufhalten und verschleppen lassen, wie dies bei den Verhandlungen über den Abschluß des Tarifvertrages für die Landes-Heil- und -Pflegeanstalten des Regierungsbezirks Wiesbaden der Fall war. Der Landeshauptmann von Wiesbaden als Mitglied des Hessen-Rheinischen Wirtschaftsverbandes versuchte die Geltungsdauer des Tarifvertrages für die Heilanstalten aus verwaltungstechnischen Gründen an die des Bezirksarbeitsvertrages bzw. Reichsmanteltarifvertrages der Gemeindearbeiter anzupassen. Die Kollegenschaft konnte sich diesem Wunsch nicht entziehen, so daß der alte Tarifvertrag bis zum 1. Juli 1921 gültigweilend verlängert wurde. Die Tarif- und Lohnverhandlungen verliefen recht langsam, so daß die Gauseitung alle Mühe hatte, die berechtigten Forderungen des Personals in geordnete Bahnen zu lenken. Drei Verhandlungstage waren notwendig, um zu einem Resultat zu gelangen, das als annehmbar bezeichnet werden konnte. Auch diese Verhandlungen haben gezeigt, wenn von Organisation der Arbeitgeber zu Organisation der Arbeitnehmer verhandelt wird, ist es notwendig, daß eine geschlossenen organisierte Mitgliedschaft hinter dem Beauftragten zur Kollegenschaft stehen muß.

Obwohl die „Christlichen“ Tarifkontrahenten im Bezirksarbeitsvertrag des Wirtschaftsverbandes von Hessen-Rheinland sind, ist es uns auch hier wie im Freistaat Hessen gelungen, sie von den Verhandlungen auszuschalten. Die Verhandlungen selbst haben mit einem beachtenswerten, nicht nur materiellen, sondern auch idealen Erfolg für die „Reichsaktion Gesundheitswesen“ geendet. Es ist gelungen, die 60stündige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen in eine solche einschließlich der Pausen umzuwandeln. Während also seither das Personal wöchentlich 60 Stunden ohne die nötigen Pausen arbeiten mußte, arbeiten sie von jetzt ab nur noch 60 Stunden mit allen Pausen, die zur Einnahme der Mahlzeiten notwendig sind. Wir sind also dem Ideal der 48-Stunden-Woche ein Stück näher gerückt. Es muß nun Angelegenheit des Personals sein, die Pausen zur Einnahme der einzelnen Mahlzeiten so zu bestimmen, daß die verkürzte Arbeitszeit sich auch bemerkbar macht. Es war ein erbitterter Kampf, der hier um gewerkschaftliche Grundzüge ausgefochten wurde, aber der Erfolg war des Kampfes wert. Das Schlafen bei Kranken wird nunmehr mit je 3 Stunden Freizeit vergütet. Beim Urlaub konnten die seitherigen 14 Tage nach dem ersten Dienstjahre beibehalten werden unter der Bedingung,

daß der höhere Urlaub des KRL der Gemeinbedarbeiter ebenfalls für das längere Zeit im Dienste der Anstalten stehende Personal gewährt wird. In der Frage der Dienstkleidung wurde eine Regelung gefunden, die den Wünschen des Personals entsprechen dürfte. Während die im Besitz des Personals befindliche Dienstkleidung am 1. April 1922 in das Eigentum des Personals übergeht, kann von diesem Tage ab neue Kleidung gegen Erstattung der Selbstkosten von der Anstaltsverwaltung bezogen werden. Schlußendlich wird wie bisher von der Anstaltsverwaltung unentgeltlich gestellt. Der Versuch des Landeshauptmanns, insbesondere des Geschäftsführers des Arbeitgeberverbandes, den bisherigen 100prozentigen Krankenzuschuß gegen den gestaffelten, bis zu 80 Proz. betragenden Krankenzuschuß des KRL der Gemeinbedarbeiter einzuführen, wurde nach längerer Debatte abgewiesen. Es verbleibt somit bei der Gewährung von 100 Proz. Krankenzuschuß bis zu 26 Wochen nach dem ersten Dienstjahre. Auch die Zahlung eines Sterbegeldes, das bei ein bis fünf Dienstjahren zwei Monatslöhne und bei mehr als fünf Dienstjahren drei Monatslöhne beträgt, konnte trotz Einspruches des Arbeitgeberverbandes beibehalten werden. Ein weiterer Erfolg dürfte die Inanspruchnahme der Betriebswerkstätten durch das Personal darstellen. Während bisher die Inanspruchnahme dieser verhältnismäßig billig (zum Selbstkostenpreis) arbeitenden Betriebswerkstätten (Schuhmacher- und Schneiderwerkstatt) nur dem Beamten zustand.

Bei der Festsetzung der Löhne hat die Verhandlungskommission einen schweren Stand gehabt, zumal die Lohnverhandlungen in eine Zeit stattfanden, wo die ausländischen Zahlungsmittel stark im Wert sanken. Die Gegenpartei glaubte auf Grund dessen, schon von einer Verdünnung der Lebenshaltung sprechen zu können, die selbstredend auf die Gestaltung der Löhne nicht ohne Einfluß bleiben sollte. Die Gehälter mußten infolge der langen Verhandlungsfrist in zwei Etappen festgesetzt werden, und zwar vom 1. August 1921 ab, um die bisherigen Löhne vom 1. Dezember 1921 ab. Ueber die Löhne heißt es nur ge'agt, daß die vom 1. Dezember 1921 ab geltenden Löhne um 100 Proz. höher sind als die am 1. Juli 1921 geltenden Lohnsätze. Selber ein Beweis, daß die Verhandlungskommission alles getan hat, um den Lebensverhältnissen einigermaßen Rechnung zu tragen. Die Hausstandszulage ist gegenüber den zuletzt geltenden Zulagen von 75 auf 175 bzw. 225 Mt. erhöht worden, während die Kinderzulage auf 100 bzw. 150 Mt. pro Kind und Monat erhöht wurde.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages am 5. Januar 1922 ist es noch geblieben, die Frage der Kostgebträge befriedigend zu lösen. Der Kostgebtrag ist nun feststehend und beträgt zurzeit 12 Mt. pro Tag und Kopf. Er kann jedoch, ohne Kündigung des Tarifvertrages zur Folge zu haben, um 5 Proz. während der Geltungsdauer des Vertrages erhöht werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 Proz. (60 Pf. pro Tag), so bedingt dies zugleich eine neue Regelung der festgelegten Lohnsätze.

Wenn wir deshalb heute am Schluß einer Lohnbewegungsperiode für das Anstaltspersonal stehen, so kann mit Zug und Recht gesagt werden, daß es eine in fast allen Teilen erfolgreiche Bewegung gewesen ist. Wenn durch die Dauer der Bewegung oft die Geduld des Personals auf eine harte Probe gestellt wurde, so dürfte heute der Erfolg dafür entschädigen. Wenn das Personal wie bisher treu zum Banner der Organisation hält, werden wir auch weitere Fortschritte erringen. Nachstehend die neue Lohnordnung:

Der monatliche Lohn beträgt für	ab 1. 8. 1921 1921	ab 1. 12. 1921 1921
1. Bleiber	800— 900	1150—1250
2. Pflegekräften	700— 800	1050—1150
3. Lernpfleger im 1. Jahr	675	975
Lernpfleger im 2. Jahr	725	1025
4. Lernschwestern im 1. Jahr	575	875
Lernschwestern im 2. Jahr	625	925
5. Säuglingsmädchen, Wäskmädchen, Wäsklerinnen, (soweit sie Anfängerinnen in ihrem Beruf sind, im 1. Jahr	575	875
im 2. Jahr	625	925
danach	675— 775	975—1075
6. Wärter, Räumwächter, ungebildete Helfer, Arbeiter, der Wäscherei, Land- oder Feld- wirtschaft, soweit sie Anfänger in ihrem Beruf sind im 1. Jahr	675	975
im 2. Jahr	725	1025
danach	800— 900	1150—1250
7. Arbeiterinnen der Wäscherei, Land- oder Feldwirtschaft, soweit sie Anfängerinnen in ihrem Beruf sind, im 1. Jahr	575	875
im 2. Jahr	625	925
danach	675— 775	975—1075
8. Hauswächter, gebildete Wärter, gepr. Helfer, Küchenwärtner	900—1000	1275—1375

Hilfsoberversleger sowie der die Berufsgenossenschaft be-
 schiedener Arbeiter erhalten für die Zeit, in der sie Oberpfleger bzw. Fern-
 pfleger sind, die Lohnsätze der Handwerker. — Hilfsobers-
 pflegerinnen, die Stützen der Stützwortführerinnen und die der
 Stützwortführerinnen, die Aufsichtsführerinnen erhalten eine monatliche
 Zulage von 75 Mk. zu den Lohnsätzen der Pflegerinnen. — Ferntra-
 gende, Fernwärtter und Geschlossene, die einen eigenen Haus-
 halt haben, erhalten eine monatliche Zulage von 150 Mk., die sich nach
 der Zahl der Familienmitglieder auf 175 Mk. erhöht. Ab 1. Dezember 1921 erhöhen
 sich diese Zulagen um 50 Mk., also auf 200 Mk. bzw. 225 Mk. — Für jede
 Krankheitswoche wird dem Lohnempfänger eine monatliche Zulage
 von 100 Mk. ab 1. Dezember 1921 von 150 Mk. gewährt. Die Zulage
 wird für die Dauer der Erkrankung gewährt. Falls durch
 die Erkrankung Körperliche Leiden auch über das 16. Lebensjahr hinaus das
 Leben des Lohnempfängers unterhalten werden muß, wird diese Zulage
 bis zum 21. Lebensjahr bezahlt. — Die Anfallsgeldhöhe steigt jähr-
 lich um ein Drittel der Spannung zwischen dem erstmalig bezogenen Lohn
 und dem Lohn der Gegenwart. — Arbeiter, aus dem Pflegepersonal hervor-
 gehend, werden nach den Sätzen für Pfleger bezahlt. — Personal,
 welches zu Handwerksarbeiten vorübergehend verwendet
 wird, erhält für die Dauer dieser Arbeit nach den Sätzen der Handwerker zu
 zahlen.

- 15. Für tägliche Abreibungen 4—10 Mk.
- 16. Für die Leitung eines Bades 6—20 Mk.
- 17. Für die Massage eines Körperteils 4—16 Mk.
- 18. Für eine Massage des ganzen Körpers 10—30 Mk.
- 19. Für Einreibungsakturen 6—20 Mk.
- 20. Für Dienst bei Verstorbenen (Wäsche, Bettdecken) 40—80 Mk.

Berlin. In der Vertrauensmännerversammlung der Sektion Gesund-
 heitswesen am 6. Januar 1922 berichtete Kollege Kochowski
 über einige Verfügungen, die entgegen den mit uns getroffenen
 Vereinbarungen vom Magistrat in bezug auf das in den Kranken-
 anstalten beschäftigte Personal erlassen sind. So hat die Tarif-
 deputatur, ohne mit unserm Verbandsvorstande zuvor eine Verhandlung
 zu pflegen, verfügt, daß die Zulage für technische Abteilungen, die
 das Personal der Wasch- und Kochküchen der Anstaltsbetriebe bis-
 her erhalten hat, diesem nicht weitergewährt werden darf. Auch
 werden Handwerker, die in den technischen Abteilungen der An-
 staltsbetriebe tätig sind, von dieser Zulage ausgeschlossen. Ferner
 verweigert der Magistrat in einem Teil der Anstaltsbetriebe den
 Desinfektoren diese Zulage, in einem anderen Teil der Betriebe
 gewährt er sie. Gegen diese einseitige Maßnahme wurde von
 unserer Sektion entschieden Einspruch beim Magistrat erhoben. Da
 dieser unsern Einspruch nicht in genügender Weise gewürdigt hat,
 mußte der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Besonders er-
 wäht wurde die Tätigkeit der Ausbildungskommission für das
 Krankenpflegepersonal, die sich in erster Linie darauf erstreckt, den
 in den Beruf neu eintretenden Kollegen die erforderlichen Wege für
 den verantwortungsvollen Beruf zu weisen. Die Kommissionsmit-
 glieder halten kursorientiert in Versammlungen des Krankenpflege-
 personals Vorträge über die Notwendigkeit einer gründlichen Aus-
 bildung, sowie auch über die Auszubildendenvorschriften selbst. Der
 Gesamtbetriebsrat für das Gesundheitswesen der Stadt Berlin be-
 zuegt hierbei ein besonderes Interesse. Zu der Ausbildungs-
 frage ist von den Kollegen des Rudolf-Birchow-Krankenhauses
 eine Resolution unserer Organisation überwiesen und zur Beachtung
 empfohlen worden. Eine Sitzung, die am 28. Dezember 1921 zum
 Zwecke der Festsetzung der Arbeitszeit für Schüler im Hauptgesund-
 heitsamt tagte, ist ergebnislos verlaufen. Ein Antrag des Gesam-
 tverbands zur Schaffung besonderer Vereinbarungen für Schüler
 und Schülerinnen zwischen Organisation und Magistrat fand ein-
 stimmige Annahme. Die Ausbildungskommission wurde beauftragt,
 den Entwurf eines Abkommens für die Schüler und Schülerinnen
 auszuarbeiten. Befreunden innerhalb der Kollegenschaft erregt ferner
 eine Magistratsmaßnahme, wonach den Nachtwachen innerhalb der
 Anstalten der seit Jahrzehnten gewährte Nachtwachlohn entzogen
 wird. Auch wird vom Magistrat jede Möglichkeit zum Wärmen der
 mitgebrachten Speisen genommen. Anträge aus der Jernanstalt
 Buch verdienen eine besondere Behandlung. Die Kollegen dieser
 Anstalt stehen mit Recht auf dem Standpunkt, daß das Vorhaben
 des Magistrats, den gegenwärtigen Manteltarif zugunsten der
 Arbeiterschaft zu ändern, bei den in den Anstaltsbetrieben Beschäf-
 tigten keinerlei Gegenliebe finden werde. In einem ferneren An-
 trage wird auf das Personalaktenwesen hingewiesen und die
 Organisation sowie der Gesamtbetriebsrat um die entsprechenden
 Schritte zur Aufhebung aller Personalakten ersucht. Der Vertreter
 des Gesamtbetriebsrates wies darauf hin, daß den Kollegen das
 Recht zustehe, jederzeit in die Akten einzusehen und das, was zu-
 ungunsten der Kollegen spricht, entfernen zu lassen. Der Beschluß
 der Verbandkörperschaften, wonach auch in den Anstaltsbetrieben
 die gleiche Einfassungsweise der Verbandsgelder Platz zu greifen
 habe wie in allen übrigen Betrieben, wurde von den Vertrauens-
 leuten gutgeheißen. Aus den privaten und gemeinnützigen An-
 stalten wurde berichtet, daß mit Rücksicht auf die anhaltende Teu-
 erung in eine Lohnbewegung getreten werden mußte. Eine Sitzung
 zwischen dem Verbandsrat der privaten gemeinnützigen Anstalten
 und unserer Organisation, die zum Zwecke der Erneuerung eines Tarif-
 vertrages tagte, zeitigte kein Resultat. Die Organisation war daher
 gezwungen, den gesetzlichen Schlichtungsausschuß zwecks Vermitt-
 lung anzurufen. In das Kuratorium für den städtischen Arbeits-
 nachweis ist Kollege Paul Levi (Rudolf-Birchow-Krankenhaus)
 eingetreten. Von der Sekretärin der Reichsaktion „Gesundheits-
 wesen“, Kollegin Friedrich, wurde auf das für die Reichsaktion
 geschaffene Programm für das Krankenpflegepersonal hingewiesen.
 Desgleichen wurde den Kollegen und Kolleginnen das von der Reichs-
 aktion geschaffene Abzeichen für Krankenpflegerinnen (Schwestern)
 und Krankenpfleger zur Entnahme empfohlen. Die Wahl
 der Sektionsleitung hatte folgendes Ergebnis: Paul Levi,
 Rudolf-Birchow-Krankenhaus, 1. Vorsitzender; Adolf Würtz, Süd-
 Krankenhaus, 2. Vorsitzender; Franz Bogel, Lazarus-Krankenhaus,
 Schriftführer; Wilhelm Löschke, Rudolf-Birchow-Krankenhaus,
 Beisitzer. Als Besoldete für die Sektion wurden wiederum die Kol-
 legen Kochowski und Klähn bestätigt. Nach erfolgter Wahl
 wurden die Vertrauensleute darauf hingewiesen, rege Propaganda
 für den Besuch der Bezirksversammlungen zu entfalten. Der Besuch
 ließ bisher, besonders in den Innenbezirken 1—6, zu wünschen
 übrig. Von den Kollegen der Jernanstalten wurde berichtet, daß
 der Ausschuß für Jernpflege auf Grund vertraglicher Bestimmungen
 zwischen der Provinz und dem Magistrat verpflichtet ist, einen Teil

Aus unserer Bewegung

Berlin. Die für den Ortspolizeibezirk Berlin geltenden Ge-
 setzgebungen der Heilgehilfenordnung bedürften schon
 einer zeitgemäßen Aufbesserung. Der Wunsch, daß eine Ver-
 besserung der Gebührensätze in Bearbeitung sei, hatte darin seine Aus-
 drückung gefunden, daß uns vom Polizeipräsidium mitgeteilt wurde, die Ge-
 bühren sind mit Geltung ab 1. Januar 1922 generell um
 25% erhöht. Hiernach müssen die Gebühren wie folgt in An-
 schlag gebracht werden:

1. Allgemeine Bestimmungen.

- 1. Für jeden vom Arzte angeordneten oder vom Kranken ge-
 forderten Besuch, sofern nicht eine der Bestimmungen unter 2,
 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,
 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38,
 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54,
 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70,
 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86,
 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102,
 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115,
 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128,
 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140,
 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152,
 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164,
 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176,
 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188,
 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200,
 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212,
 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224,
 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236,
 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248,
 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260,
 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272,
 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284,
 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296,
 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308,
 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320,
 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332,
 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344,
 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356,
 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368,
 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380,
 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392,
 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404,
 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416,
 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428,
 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440,
 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452,
 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464,
 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476,
 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488,
 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500,
 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512,
 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524,
 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536,
 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548,
 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560,
 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572,
 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584,
 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596,
 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608,
 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620,
 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632,
 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644,
 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656,
 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668,
 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680,
 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692,
 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704,
 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716,
 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728,
 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740,
 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752,
 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764,
 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776,
 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788,
 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800,
 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812,
 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824,
 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836,
 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848,
 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860,
 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872,
 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884,
 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896,
 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908,
 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920,
 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933,
 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945,
 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957,
 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969,
 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981,
 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993,
 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

2. Besondere Bestimmungen.

- 1. Krankenbericht an den Arzt 6—12 Mk.
- 2. Assistenz bei Operation 10—60 Mk.
- 3. Assistenz bei einer Leichenaufbahrung 30—60 Mk.
- 4. Remuneration bei Wiederbelebung eines Scheintoten 10 bis
 20 Mk. Außerdem erhalten sie auf ihren bei Vermeidung des An-
 falles binnen drei Monaten zu stellenden Antrag für jede durch
 berufliche Tätigkeit (Wiederbelebungsversuche usw.) herbei-
 brachte Rettung aus Lebensgefahr, je nachdem ihre Tätigkeit Er-
 folg hatte oder nicht, die behördlich gewährten Vergütungen aus der
 Unfallkasse.
- 5. Katheterisieren und Blasenpflügelung 8—16 Mk.
- 6. Für das Ansehen von bis zu 10 trockenen Schröpfköpfen
 20—30 Mk., für jeden darüber 2 Mk.
- 7. Für das Ansehen bis zu 10 Nützigen Schröpfköpfen 12 bis
 20 Mk.
- 8. Für den Verband einer einfachen Wunde 6—20 Mk., aus-
 schließlich der Verbandmittel, für die die baren Ausgaben zu ver-
 tragen sind.
- 9. Für einen größeren Verband, zum Beispiel Anlegen einer
 Schiene, Gips- oder Gipsverband 20—40 Mk.
- 10. Für die Umwicklung eines oder beider Hüfte des Ober- oder
 Unterschenkels oder eines Armes 6—20 Mk.
- 11. Für die Extraktion eines Zahns oder einer Wurzel 6 bis
 10 Mk., für jeden folgenden Zahn oder Wurzel die Hälfte.
- 12. Für die Sühneraumen- und Nageloperation 8—30 Mk.
- 13. Für das Ziehen eines Nagelstülpes 6—20 Mk.
- 14. Für eine hydropathische Einwicklung 6—20 Mk.

der Patienten in die Provinzialanstalten zu überführen. Es besteht die Gefahr, daß ein Teil unserer Kollegen infolge der Verlegungen erwerbslos wird. Die Gefahr ist um so größer, als es sich darum handelt, mehrere tausend Patienten in die Provinzialanstalten zu überführen. In dieser Angelegenheit wurde unsere Organisation wie auch der Gesamtbetriebsrat beauftragt, bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden. Dieses ist bereits geschehen mit dem Ergebnis, daß der Vertreter des Ausschusses die beruhigende Mitteilung machte, daß eine wesentliche Beschränkung des Personalbestandes kaum zu denken sein dürfte, jedoch ist die Stadt Berlin gezwungen, die Verlegungen von Patienten vorzunehmen, weil sie auch dann, wenn die ihr vertraglich zustehenden Betten der Provinzialanstalten nicht belegt sind, den für sie in Betracht kommenden Betrag zahlen muß. Dem Facharbeitsnachweis für das Krankenpflegepersonal wird auf Beschluß der behördlichen Instanzen eine Ausgleichsstelle angegliedert werden. Sie soll den Zweck haben, arbeitsloses Personal in andere frei gewordene Stellen überzuleiten. Für die Kollegenschaft dürfte dies insofern von besonderem Werte sein, als sie nicht Gefahr läuft, die an einer städtischen Arbeitsstelle zurückgelegten Jahre auf das Dienstalter einzubüßen.

Hilfshütte Friedrichshelm. In der Generalversammlung am 4. Januar gab Kollege Frey den Geschäftsbericht. Der Kassenbericht des letzten Quartals weist auf an Einnahmen 4984,74 M., Ausgaben 1753,26 M., an die Hauptkasse wurden 2044,14 M. gesandt, in der Filialkasse verbleiben 3231,48 M. Die Mitgliederzahl beträgt 94. An Hand der Lohnlisten zeigte Kollege Frey, wie gut sich die Verbandsbeiträge verzinst haben. Er forderte die Mitglieder auf, treu zur Organisation zu stehen. Die Neuwahl des Filialvorstandes ergab folgendes Resultat. E. G. l. 1. Vorsitzender; Frey, Kassiererin; Frau Helene Harter, Schriftführerin.

Leipzig. In der öffentlichen Versammlung des gesamten Krankenpflegepersonals am 4. Januar sprach Kollege Salomon über die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1921. Er gab im wesentlichen das bereits in Nr. 2 der „Soni“ Ausgeführte wieder und sagte: „Es sei notwendig, das uns noch fernstehende Pflegepersonal über die Sachlage aufzuklären, da in absehbarer Zeit staatlich nicht anerkanntes Pflegepersonal nicht mehr beschäftigt werden wird.“ Der Referent schilderte dann die früheren Verhältnisse in den Krankenanstalten und insbesondere aus welchen Kreisen die Krankenpflegepersonen genommen wurden. Die beständige Fluktuation, erhöhte Krankheitsziffern und frühzeitiges Sterben, die niedrige Entlohnung bei überlanger Arbeitszeit, waren wenig verlockend die Krankenpflege als Lebensberuf auszuüben. Die Bewegung zur Gesundung der Verhältnisse und zum achtbaren Beruf emporzusteigen, durch besser durchgebildetes und solides Krankenpflegepersonal, nahm durch die Initiative unseres Verbandes greifbare Gestalt an. Die in Berlin, Hamburg und einigen anderen Städten erteilten Erlasse dienten dem sächsischen Pflegepersonal als Ansporn. Die Bewegung zur besseren Ausbildung ging in Leipzig zunächst von den Kollegen in den Reichskrankenanstalten aus, die dann auf das gesamte Pflegepersonal Leipzigs und ganz Sachsens übergriff. Nachdem nun eine entscheidende Wendung durch die Verordnung eingetreten sei, gilt es, sich für die Durchführung einzusetzen; für reiflose Erhaltung aller Pflegepersonen durch unsere Organisation zu sorgen; sie hat bewiesen, daß sie zielbewusste Verbesserungen für das Pflegepersonal durchsetzen kann und wird dies in um so höherem Maße können, je zahlreicher sich das Pflegepersonal in der einzigen freigewerkschaftlichen Krankenpflegeorganisation, in der Reichssection Gesundheitswesen unseres Verbandes zusammenschart. — Kollege Blach berichtete dann über die Verhandlungen im Ministerium, dem der Entwurf des Reichsgesetzes über die obligatorische Ausbildung des Pflegepersonals zur Registrierung vorlag. Mit einigen Änderungen sei dieser Entwurf gutgeheißen worden. Leider stellten sich die Herren der Regierung nicht auf den Standpunkt unserer Forderung, daß dieses Gesetz auch für das Irrenpflegepersonal gelten müsse, formale Gründe wären für sie ausschlaggebend, weil die Reichsregierung erklärt habe, für das Irrenpflegepersonal ein besonderes Gesetz vorzuziehen zu wollen. Ein Arzt war bereit, dem Gesetz zuzustimmen, wenn unter Strafe gestellt würde, falls der Krankenpflegeberuf von Pflegern ausgeübt würde, die nicht staatlich anerkannt seien, und dasselbe Gesetz auch auf die Ärzte ausgedehnt werde. Diese Forderung sollten wir unterstützen. Kollege Blach hat dieses Ansuchen abgelehnt, weil die Ärzte ihre Zustimmung zu dem Gesetz für die Krankenpflegepersonen davon abhängig machen, daß ein ebensolches für die Ärzte geschaffen werde. Dieses herbeizuführen sei Sache der Ärzte selbst. Weil bei ihnen die Dinge noch nicht so weit gediehen sind, dürften sie sich dem erteilten Fortschritt in anderen Berufen nicht entgegenstellen. Hierauf haben die Ärzte den Antrag wieder zurückgezogen. Hoffentlich läßt das Gesetz nicht allzu lange auf sich warten? — In anschaulicher Weise legte hierauf Kollege Kurpat den Tätigkeitsbericht der Schulkommission dar. Aus kleinen Anfängen habe sich die Schule gebildet, zunächst um sich mehr Wissen anzueignen. Jeder berufene Pfleger hielt Vorträge, man ging dazu über, einen Arzt (Dr. Popph) als Lehrer zuzuziehen. Die Teilnehmerzahl vergrößerte sich, ein zweitmöglicher Unterrichtsraum mußte beschafft werden. Der

Rat der Stadt Leipzig überließ uns gegen Miete ein Schulzimmer in einer Fortbildungsschule, der Verband übernahm die Einrichtung. Wir haben trotz vieler Schwierigkeiten ausgeharrt, jetzt bleibt noch übrig, die Schule staatlich anerkennen zu lassen, die sichere Aussicht dazu verbürgen die Verhandlungen mit dem Ministerium, unsere Schule zunächst für die abgekürzten Lehrgänge in Betracht komme. — Eine längere Aussprache zeigte das rege Interesse Kolleginnen und Kollegen. Die Versammlung nahm am Schluß folgende Resolution einstimmig an: „Die am 4. Januar im Saalhaus zu Leipzig tagende öffentliche Versammlung des Leipziger Pflegepersonals nimmt mit Befriedigung den Bericht des Referenten Salomon vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter entgegen und erklärt sich mit dessen Ausführungen einverstanden. Die Versammlung erkennt mit dieser Stellungnahme den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Section Gesundheitswesen, als die einzig mögliche und richtige Vertretung des Pflegepersonals an. Versammelten beauftragen die Reichssection Gesundheitswesen den möglichst baldigen Abschluß der Verhandlungen über die obligatorische Ausbildung und Prüfung des Pflegepersonals zu betreiben. Die Versammelten geloben ihrerseits alles dazu beizutragen, um die Bewegung zu einem glücklichen Abschluß zu bringen.“

• **Rundschau** •

Sanläre Vororge bei der Reichseisenbahn. Daß bei einzelnen Stellen der Reichsbetriebe auch eine falsche Sparsamkeit betrieht wird, beweist der folgende Briefwechsel:

An das Ra. Ch Leipzig.

Das Sanitätsbuch der Petrow besteht aus folgenden Gegenständen: 1 scharfes halbes Rasiermesser (Geschenk eines Arbeiters), 1 Zange Größe eines Nagelabschneiders, 2 verrostete Pinzetten und 1 verrostete Spitze (jedenfalls aus einem Werkzeug stammend). — Diese Gegenstände werden täglich bei Wundbehandlungen benutzt und es besteht die Gefahr, daß damit eine Blutvergiftung herbeigeführt werden kann. Die Beschaffung eines neuen Bestands macht sich dringlich und das Ra. wird gebittet, das ein solches Best. bestellt angeschafft wird. Ein für diese Verhältnisse ausreichendes Best. würde eine Kindertafel sein, gemäß 1 anatomischen Pinzette, 1 großen Kleiderscherer, 1 gebogenen Nagelabschneider und einigen Wundnadeln. Dieses würde etwa 100 kosten. Verschickter wird mit der Bitte um Bestätigung überreicht. Weiterhin besteht hier der Wunsch, daß Medicamente immer von eigenen Sanitätern bei dem Verbandsapotheken beim Sa. eingeliefert werden könnten, wobei das kollegiale Verhältnis mitwirkt. Es steht hierdurch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu diesem. Gemäß A. B. 878/11 können Medicamente am Orte der Dienstleistung genommen werden, auch sind die Kosten auf Titel 13 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltung zu verzeichnen. Das Ra. wird um Vereinfachung oder in geringen Mengen, Essigsäure, Tincture, Benzol, Jodtinctur, Choleraerose, Valeriantropfen, Tinctur, Kranke, und Gummiextrakt zum Abbinden bei Schlagaderblutungen. J. B.: Red.

15. Oktober 1921. — Nr. 1 W. 3030. Die beantragten Reichskassen können nicht genehmigt werden, doch soll die für Betriebsverhältnisse Fahr. Bahnhof die Beschaffung eines Verbandstafels mit verordnet werden. Wegen der hohen Preise wird jetzt die Neubeschaffung von Verbandstafeln bis zum Eintritt besserer Verhältnisse verschoben. Das Ra. hat die Verh. Best. des Verbandstafels einer nächstgelegenen Kasse mit zu versenden und eine Anzahl Zahnüberbände nach Urmehrs Fingerabdruckverband nach Dr. Blum vom Wmag. Chemnitz zu beschaffen. 1. Ra. Leipzig Ch J. R. u. v. 2. (Bür.) Vormerkung zur künftigen Beschaffung von Verbandstafeln.

Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß bei dieser Vorlage für erste Hilfe bei Unfallfällen mehr erspart wird, als Hinausschiebung der Anschaffung von notwendigem Verbandsmaterial und der dazugehörigen Instrumente bis „bessere Verhältnisse“ treten.

• **Eingegangene Schriften und Bücher** •

Die Centralität im Dienste des praktischen Arztes. Anteilnahme rationellen Gebrauch elektro-medizinischer Apparate und zur Herstellung elektrischer Einrichtungen zum ärztlichen Gebrauch. Von Dr. B. Juchaczur, Berlin. Mit 56 Abbildungen. 1922. Preis 3. Rager, Berlin NW. 6. Preis 24 M. — Bei den oft per se Begleitererscheinungen beim Einlauf oder bei Umänderungen oder Reparaturen unserer elektrischen Apparate, mit denen wir täglich umgehen müssen, ist es zu begrüßen, in diesem Werk einen Helfer zu haben, der Verlust und auch Kosten vermeiden hilft. Es läßt sich die Pflege und Überwachung der Apparate ausüben, sondern sie zu seinen. Dessen überläßt, wird dieses Werk gute Dienste leisten können.

Das Verbot der Betriebsverarbeitung im Wasserwerke. Bericht zu den Verhandlungen der internationalen Arbeitskonferenz, Genf. Verlag: Otto Streine, Hamburg 25. Preis: kostenlos.